

# **RS OGH 1978/10/18 1Ob16/78, 1Ob95/00b, 1Ob310/01x, 1Ob151/05w, 1Ob123/15t**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.10.1978

## **Norm**

ABGB §1304 A1

AHG §2 Abs2

GBG §15

GBG §105 ff

## **Rechtssatz**

Eine Urgenz betreffend die Nachholung der Einverleibung des Pfandrechtes in der Nebeneinlage bei einem Simultanpfandrecht fällt unter den weiteren Rechtsmittelbegriff des § 2 AHG; sie kann geeignet sein, ein allfälliges Versehen rechtzeitig aufzuklären.

## **Entscheidungstexte**

- 1 Ob 16/78

Entscheidungstext OGH 18.10.1978 1 Ob 16/78

Veröff: RZ 1980/18 S 109 = JBl 1980,42

- 1 Ob 95/00b

Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 95/00b

Vgl aber; Beisatz: Grundsätzlich kann die Partei jedoch - es sei denn, es liegen Anhaltspunkte für Gegenteiliges vor  
- mit einer rechtmäßigen Vorgangsweise der Behörden rechnen. (T1)

- 1 Ob 310/01x

Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 310/01x

Vgl aber; Beis wie T1; Beisatz: Die Unterlassung von Urgenzen ist kein Verstoß gegen die Rettungspflicht nach § 2 Abs 2 AHG. (T2) Beisatz: Es besteht keine Verpflichtung, dass eine oder andere Verhalten behördlicher Organe vorsorglich zu urgieren, weil sich diese - ohne solche Erinnerungen - allenfalls rechtswidrig verhalten könnten. (Hier sind dafür keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, aus denen der Kläger hätte schließen müssen, gerichtliche Organe würden die zur Gefahrenabwehr gemäß § 46 AußStrG naheliegenden und notwendigen Maßnahmen nicht ergreifen beziehungsweise noch nicht ergriffen haben.) (T3)

Veröff: SZ 2002/27

- 1 Ob 151/05w

Entscheidungstext OGH 07.03.2006 1 Ob 151/05w

Vgl aber; nur T2; Beis wie T1; Beisatz: Der auf Amtshaftung belangte Rechtsträger kann aber gegen Amtshaftungsansprüche einer durch längere Zeit untätig gebliebenen Partei deren Mitverschulden einwenden. (T4)

- 1 Ob 123/15t

Entscheidungstext OGH 27.08.2015 1 Ob 123/15t

Beis wie T2; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Unterlassung eines Antrags im Ermittlungsverfahren nach der StPO auf Vorlage eines (nicht bekannten) Berichts über verdeckte Ermittlungen, mit dem Ziel, eine Anklage abzuwenden ? kein Verstoß gegen § 2 Abs 2 AHG. (T5); Veröff: SZ 2015/85

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0026771

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

12.04.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)